

Krakowski, Michael

Article — Digitized Version

30 Jahre GWB

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Krakowski, Michael (1987) : 30 Jahre GWB, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 67, Iss. 8, pp. 376-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136302>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Am 27. Juli 1957, vor 30 Jahren, hat der deutsche Bundestag das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verabschiedet. Es wird zu Recht oft als „Grundgesetz der Marktwirtschaft“ bezeichnet, denn zum ersten Mal in der deutschen Geschichte wurde der privaten Wirtschaftstätigkeit ein eindeutig marktwirtschaftlicher, ordnungspolitisch begründeter Rahmen gegeben. Seine Bedeutung läßt sich schon daraus ersehen, daß zwischen Regierungsentwurf und Verabschiedung fünf Jahre erbitterter Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Interessengruppen und ideologischen Richtungen lagen. Fast alle waren darauf aus, den geplanten Vorschriften einige Zähne zu ziehen, und sie hatten Erfolg. So enthielt das Gesetz schließlich zwar ein Kartellverbot, aber mehr Freistellungen davon als beabsichtigt. Die Mißbrauchsaufsicht wurde entschärft und die im Regierungsentwurf enthaltene Fusionskontrolle ganz gestrichen. Auch die Zahl der sogenannten Ausnahmereiche, für die das GWB nicht oder nur eingeschränkt gilt, war am Ende größer als anfangs vorgeschlagen. Die Bezeichnung „Papiertiger“ (Wiethölter) für das damals beschlossene Gesetz war nicht ganz unangemessen.

Gleichwohl hat das GWB mit der deutschen Kartelltradition gebrochen. Ob des starken Widerstandes erstaunt es fast, daß ein Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs überhaupt zustande gekommen ist. Dies war vor allem das Werk Ludwig Erhards und der Ordnungspolitiker der Freiburger Schule, deren Einfluß sich mit dem der Siegermächte verbunden hatte: Erst mit dem GWB konnte das alliierte Dekartellierungsrecht abgelöst werden.

In der Folge wuchs der Konsens über die Notwendigkeit einer konsequenten Wettbewerbspolitik, mit der Ballungen wirtschaftlicher Macht kontrolliert oder – besser noch – verhindert werden sollen. Die Miß-



Michael Krakowski

30 Jahre GWB

brauchsaufsicht greift ein, wenn ein Unternehmen – oder ein Kartell – nicht mehr im Wettbewerb steht: Dann müssen staatliche Kontrolleure dafür sorgen, daß diese überragende Marktstellung nicht zu Lasten der anderen Wirtschaftsteilnehmer oder Verbraucher ausgenutzt wird. Es hat sich freilich gezeigt, daß die konkrete Anwendung der Mißbrauchsaufsicht nicht leicht ist, denn häufig mangelt es an Beweisen. Schwieriger war es, den Gedanken zu verwirklichen, das Entstehen wirtschaftlicher Macht schon im Ansatz durch eine präventive Fusionskontrolle zu verhindern. Eine solche Regelung konnte nicht vor 1973 eingeführt werden. Erst dann hatte sich genügend „marktwirtschaftliche Kultur“ (Karte) entwickelt, um hierfür Mehrheiten entstehen zu lassen.

Die inzwischen vier Novellen haben die Bestimmungen des Gesetzes – außer bei den Mittelstandskooperationen – jeweils verschärft oder erweitert; die ursprünglichen Vorstellungen der Initiatoren des Gesetzes wurden immer besser verwirklicht. Sie sind immer noch eine gute Richtschnur, um die derzeit besonders vielfältigen Vorschläge für eine fünfte Novelle des Kartellgesetzes zu beurteilen.

Ein „Grundgesetz der Marktwirtschaft“ muß für alle gelten. Nur wenn ein besonders triftiger Grund vorliegt – ein eindeutig identifiziertes und dauerhaftes Marktversagen

–, darf ein Wirtschaftsbereich von einzelnen Bestimmungen freigestellt werden. Für die meisten der heutigen Ausnahmereiche waren solche ökonomischen Gründe allerdings nie gegeben, und bei Banken und Versicherungen war im Regierungsentwurf von 1952 eine Freistellung auch nicht vorgesehen. Eine fünfte GWB-Novelle sollte vor allem die Zahl der Ausnahmereiche reduzieren.

Ein Gesetz muß wirksam sein. Wenn sich Vorgänge häufen, die nur noch als Umgehung des Gesetzes interpretiert werden können, ist dem Rechnung zu tragen. Die in letzter Zeit besonders hohe Zahl von Beteiligungskäufen, die unter der rechtlich relevanten 25-%-Marke liegen, ist hier ein Beispiel. Um die Wirksamkeit des Gesetzes bei der Fusionskontrolle wiederherzustellen, sollte daher eine Absenkung dieser Schwelle, etwa auf 10 %, vorgenommen werden. Damit würden auch die Banken als „Fusionshelfer“ an Bedeutung verlieren.

Ziel des GWB ist der Schutz des Wettbewerbs und nicht einzelner Wettbewerber. Wenn angesichts der fortschreitenden Konzentration im Handel manche Politiker und Verbandsvertreter klagen, daß hier das GWB nicht greifen würde, so trifft dies zu. Nur ist dafür nicht ein mangelhaftes Gesetz der Grund; vielmehr liegt der Tatbestand, für den das GWB entworfen wurde, nicht vor. Eine akute Gefährdung des Wettbewerbs im Handel ist nicht zu erkennen. Allerdings ist es auch weniger der Schutz des Wettbewerbs, den die lautesten Protagonisten einer Gesetzesänderung hier im Auge haben, sondern der Schutz mittelständischer Anbieter. Statt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, die den „Geist“ des Gesetzes verletzen, sollte sich eine fünfte Novelle auf zwei klar umgrenzte Gebiete beschränken: der Geltungsbereich des Gesetzes ist zu erweitern, und Schlupflöcher müssen gestopft werden.